



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Präsidentialentscheid vom 26. November 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Ciril Riss (Gerichtsschreiber)
Parteien	X [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundes- steuer pro 2005 bis 2010  (Steuererlass, § 201 StG und Art. 167 DBG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, X, stellte mit Schreiben vom 21. April 2011 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2005. Mit Schreiben vom 21. November 2011 beantragte die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin zudem den Erlass der kantonalen Steuern und der direkten Bundessteuer pro 2006 bis 2010.

Mit Entscheid vom 25. November 2011 wies die Steuerverwaltung die Gesuche um Steuererlass ab. Zur Begründung führte sie an, die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin habe Drittgläubiger, was einem Steuererlass entgegenstehe.

- B. Gegen diesen Entscheid der Steuerverwaltung erhob die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 2. Dezember 2011 Einsprache. Sie beantragte, ihre Steuererlassgesuche pro 2005 bis 2010 seien nochmals zu prüfen. Sie wies darauf hin, dass ihr die Gemeinde Riehen den Erlass für die Gemeindesteuern pro 2005 bis 2010 gewährt habe und reichte diesbezüglich eine Kopie des Erlassschreibens der Gemeinde Riehen ein.

Mit Entscheid vom 24. April 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ab. Sie führte aus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Steuererlasses nicht erfüllt seien. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin befinde sich mit einem Budgetüberschuss von CHF 957.00 nicht in einer finanziellen Notlage. Zudem würden vorhandene Drittgläubiger und die Tatsache, dass sich die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin vorhandener finanzieller Mittel freiwillig entäusserte, einem Steuererlass entgegenstehen.

- C. Dagegen erhob die Steuerpflichtige mit Schreiben vom 25. Mai 2012 Rekurs bzw. Beschwerde. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt, es sei das Budget aufgrund der von ihr eingereichten Belege neu zu berechnen. Die Erlassgesuche für das Jahr 2005 sowie die Jahre 2006 bis 2010 seien erneut zu prüfen und zu entscheiden, dies unter Berücksichtigung sämtlicher Belege und der Krankheits-situation der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin. Zudem sei zu prüfen, ob in ihrem Fall Behördenwillkür und Schikane vorliegen würde. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt zudem die unentgeltliche Prozessführung.

Mit Instruktionsentscheid vom 25. Juli 2012 wies der Präsident der Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ab. Den gegen diesen Zwischenentscheid erhobenen Rekurs hiess das Verwaltungsgericht insofern teil-

weise gut, als der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin eine längere Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses gewährt wurde.

In ihrer Vernehmlassung vom 25. März 2013 hält die Steuerverwaltung an ihren Anträgen fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

## **Erwägungen**

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses.
  - b) Gemäss Art. 140 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) kann die steuerpflichtige Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung bei einer von der Steuerbehörde unabhängigen Rekurskommission schriftlich Beschwerde erheben. Rekurskommission im Sinne des DBG ist nach § 3 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer vom 20. Dezember 1994 (DBStV) die Steuerrekurskommission Basel-Stadt gemäss § 136 StG. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde.
  - c) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. April 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs bzw. zur Beschwerde legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs bzw. die rechtzeitig erhobene und begründete Beschwerde vom 25. Mai 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2.
  - a) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin beantragt, es sei eine Neuberechnung des Budgets aufgrund der von ihr eingereichten Belege vorzunehmen. Die Erlassgesuche für die Steuerperioden 2005 sowie 2006 bis 2010 seien erneut, unter Berücksichtigung sämtlicher Belege und der Krankheitssituation der Rekurrentin, zu

prüfen und neu zu entscheiden. Zudem sei zu prüfen, ob in ihrem Falle Schikane und Behördenwillkür vorliege.

b) Vorliegend zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung den Steuererlass betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer pro 2005 bis 2010 zu Recht nicht gewährt hat.

c) Nicht zu prüfen sind die Vorbringen der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in ihrer Rekurs- bzw. Beschwerdeschrift in Bezug auf die Abzugsfähigkeit der jährlichen Auslagen für die B Malschule in Höhe von CHF 5'800.00. Vorliegend handelt es sich um ein Steuererlassverfahren, welches nicht den Zweck hat, eine Veranlagungsverfügung zu überprüfen oder zu berichtigen. Im Übrigen hat die Steuerrekurskommission mit Entscheid vom 10. Dezember 2008 entschieden, dass diese Auslagen für die B Malschule nicht zum Abzug zugelassen werden können. Dieser Entscheid ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

3. a) aa) Gemäss § 201 Abs. 1 StG i.V.m. § 146 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) können der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Bezahlung der kantonalen Steuern, der Zinsen, Verfahrenskosten oder Bussen eine grosse Härte bedeuten würde, die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden. Die zu erlassenden Beträge müssen rechtskräftig festgesetzt und dürfen grundsätzlich noch nicht bezahlt sein.

bb) Gemäss Art. 167 Abs. 1 DBG i.V.m. Art. 7 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (Steuererlassverordnung) können der steuerpflichtigen Person unter den gleichen Voraussetzungen die direkte Bundessteuer, Zinsen oder Bussen wegen Verfahrensverletzungen oder Übertretung ganz oder teilweise erlassen werden.

b) Eine Notlage liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. In jedem Fall liegt eine Notlage vor bei Einkommens- und Vermögenslosigkeit oder wenn die öffentliche Hand zur Hauptsache für die Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie aufkommen muss (vgl. § 146 Abs. 2 StV bzw. Art. 9 Abs. 1 und 2 Steuererlassverordnung). Für die Frage, ob eine Notlage vorliegt, ist

auf den Zeitpunkt des Entscheids abzustellen, wobei die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, und die Zukunftsaussichten zu berücksichtigen sind (vgl. zum Ganzen: Beusch in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) Art. 83-222, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 167 N 18 ff.). Während das Kriterium der Notlage einzig die wirtschaftliche Lage der gesuchstellenden Person berücksichtigt, können unter dem Aspekt der grossen Härte auch andere Umstände massgebend sein, namentlich die Unbilligkeit (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 167 N 30). Es werden insbesondere die Umstände, die zu einer Notlage geführt haben, geprüft. Ein Selbstverschulden der gesuchstellenden Person an der Notlage schliesst einen Steuererlass nicht aus, wird aber bei der Entscheidung berücksichtigt. Hat sich die gesuchstellende Person freiwillig ihrer Einkommensquelle oder Vermögenswerte entäussert, wird ein entsprechender Einkommens- und Vermögensrückgang bei der Beurteilung des Erlassgesuchs nicht berücksichtigt (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 167 N 32).

c) aa) § 146 Abs. 3 StV sieht für die kantonalen Steuern vor, dass von einem vollständigen oder teilweisen Erlass abgesehen werden kann, wenn die steuerpflichtige Person ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren ernstlich verletzt hat (lit. a), die steuerpflichtige Person die zur Beurteilung des Gesuchs einverlangten notwendigen Belege und Unterlagen nicht einreicht (lit. b), die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zugute kommen würde (lit. c) oder die steuerpflichtige Person sich absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (lit. d).

bb) Gemäss Art. 10 Abs. 2 Steuererlassverordnung ist ein Steuererlass zugunsten anderer Gläubiger unzulässig, wenn die Überschuldung in geschäftlichen Misserfolgen, Bürgschaftsverpflichtungen, hohen Grundpfandschulden, Kleinkreditschulden als Folge eines überhöhten Lebenswandels etc. begründet ist. Verzichten andere Gläubiger ganz oder teilweise auf ihre Forderungen, kann ein Erlass im selben prozentualen Umfang gewährt werden.

4. a) Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin macht in ihrer Rekurs- bzw. Beschwerdebegründung im Wesentlichen geltend, sie befinde sich entgegen der Annahme der Steuerverwaltung Basel-Stadt in einer finanziellen Notlage. Diese sei durch ihre schwere Krebserkrankung und den damit verbundenen Folgen entstanden. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin reichte in diesem Zusammenhang ein Haushaltsbudget für das Jahr 2012 ein. Sie führt diesbezüglich an, es sei ge-

mäss ihrem Budget offensichtlich, dass sie allerhöchstens die laufenden Steuern begleichen könne, insgesamt CHF 450.00 bis CHF 500.00 monatlich. Die Steuerforderungen für die Steuerperioden pro 2005 bis 2010 seien ihr hingegen zu erlassen.

b) Doch kann ein Steuererlass nur gewährt werden, wenn die im Gesetz und der entsprechenden Verordnung geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Vorausgesetzt wird eine Notlage, welche zu einer besonderen Härte führt. Um festzustellen, ob sich die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in einer finanziellen Notlage befindet, welche zu einer grossen Härte führt, sind die Einkünfte den Ausgaben gegenüberzustellen, wobei für die Ausgaben das betriebsrechtliche Existenzminimum massgebend ist. Dieses wird anhand der Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 berechnet. Dass es sich bei der Berechnung des Existenzminimums um eine gewisse Schematisierung handelt, ist in Anbetracht der zu beachtenden Rechtsgleichheit in Kauf zu nehmen. Die von der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin und der Steuerverwaltung eingereichten Unterlagen führen zu folgender Budgetberechnung:

<b>Ausgaben</b>	<b>Betrag/Monat</b>
Grundbetrag	1'200.00
Miete	1'100.00
Krankenkasse (Grundversicherung)	445.90
Krankenkasse (Zusatzversicherung)	36.30
Selbstbehalte	200.00
AHV-Beitrag	90.00
Fahrtkosten	59.00
Unvorhergesehenes	100.00
Laufende Steuern	500.00
<b>Total Ausgaben</b>	<b>3'731.20</b>
<b>Einnahmen</b>	<b>Betrag/Monat</b>
IV-Rente	1'966.00
PK-Rente	2'385.00
<b>Total Einnahmen</b>	<b>4'351.00</b>
<b>Budgetüberschuss</b>	<b>620.00</b>

c) Erläuternd zu dieser Berechnung ist anzuführen, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ihre Wohnkosten nicht ihren finanziellen Verhältnissen angepasst hat. Sie lebt alleine in einer Mietwohnung für monatlich CHF 1'245.00. Gemäss der Praxis der Steuerverwaltung werden bei einem 1-Personenhaushalt Mietkosten in

Höhe von CHF 1'100.00 berücksichtigt. Diese Praxis erweist sich vorliegend als angemessen. Aus diesem Grund sind die von der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin geltend gemachten Mietkosten in Höhe von CHF 1'250.00 auf den Betrag von CHF 1'100.00 zu kürzen. Aufgrund der Erkrankung der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin sind im Budget neben der obligatorischen Krankenkassenprämie ebenfalls die Kosten der Zusatzversicherung aufzunehmen, was insgesamt einen Betrag von CHF 482.20 ergibt. Überdies werden CHF 200.00 für die Selbstbehalte der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin berücksichtigt: Wie aus den von ihr eingereichten Akten ersichtlich ist, beliefen sich die Zahnarztkosten sowie die Kosten bei der C GmbH im Jahr 2012 auf insgesamt CHF 615.50. Zudem kann aus dem Auszug der Gesundheitskosten der D entnommen werden, dass sich die Gesundheitskosten im Jahr 2011 auf CHF 1'204.05 beliefen, was grosszügig gerundet einen monatlichen Selbstbehalt von CHF 200.00 ergibt. Für die Fahrtkosten werden praxisgemäss die Kosten des U-Abos angerechnet. Sie betragen für eine erwachsene IV-Bezügerin CHF 59.00. Die monatlich zu zahlenden AHV-Beiträge in Höhe von CHF 90.00 werden ebenfalls im Budget berücksichtigt, ebenso die laufenden Steuern in Höhe von CHF 500.00. Entgegen der Auffassung der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin können die Kosten für Strom, Telefon, Internet, Radio, TV, Tierarzt, Kirche, Verbandstätigkeiten, Vereine und Zeitungen nicht im Budget berücksichtigt werden, da diese Ausgaben aus dem Grundbetrag von CHF 1'200.00 zu bezahlen sind. Ebenfalls aus dem Grundbetrag zu entrichten und somit nicht ins Budget aufzunehmen ist die von der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin geltend gemachte private Schuld bei der E in Höhe von monatlich CHF 90.00. In ihrer Rekurs- bzw. Beschwerdebeurteilung macht die Rekurrentin überdies die Kosten ihres Malateliers in Höhe von CHF 271.70 pro Monat geltend. Sie führt aus, dieses Malatelier sei in Anbetracht ihrer körperlichen und psychischen Gesundheit unerlässlich. Diesbezüglich ist anzuführen, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in einer 67m<sup>2</sup> grossen 3-Zimmerwohnung lebt. Es ist ihr zuzumuten, in einem dieser Zimmer ein Atelier für ihre künstlerischen Tätigkeiten einzurichten, weshalb die Kosten für dieses Atelier nicht als zusätzliche Krankheitskosten im Budget berücksichtigt werden können. Die Mietkosten für ein externes Atelier in Höhe von CHF 271.70 sind in Anbetracht der finanziellen Situation der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin nicht verhältnismässig und im Hinblick auf eine langfristige und dauernde Sanierung als grundsätzliches Ziel eines Steuererlasses nicht zu rechtfertigen. Damit ist erstellt, dass sich die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin aufgrund des monatlichen Budgetüberschusses von CHF 620.00 nicht in einer finanziellen Notlage befindet. Selbst wenn die Mietkosten ihres Ateliers in Höhe von CHF 271.70 im Budget mitberücksichtigt werden würden, resultierte immer noch ein Budgetüberschuss von CHF 348.30. Es wäre der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführ-

rerin in Anbetracht dieses Budgetüberschusses daher durchaus zuzumuten gewesen, Rückstellungen für die Bezahlung der Steuern zu bilden. Entscheidend ist das aber nicht, da der Rekurs bzw. die Beschwerde schon aus anderen, noch darzulegenden Gründen abgewiesen werden muss.

5. a) Selbst wenn sich die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in einer Notlage befinden würde, kann gemäss § 146 Abs. 3 lit. c und d StV von einem Steuererlass abgesehen werden, wenn die steuerpflichtige Person verschuldet ist und ein Erlass vorab ihren Gläubigern zu Gute kommen würde (lit. c) oder wenn sich die steuerpflichtige Person absichtlich oder grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Bund und Kantonen nachzukommen (lit. d).

b) Vorliegend hat die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, wie aus den von ihr eingereichten Akten (Haushaltsbudget 2012; Kreditkartenabrechnung der E) ersichtlich wird, eine Kreditkartenschuld bei der E per 16. Juni 2012 in Höhe von CHF 958.85. Hinzu kommen Schulden bei der Ausgleichskasse Basel-Stadt per 6. August 2012 in Höhe von CHF 4'628.30 (Tilgungsplan Ausgleichskasse Basel-Stadt). Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin hat somit neben der Steuerverwaltung weitere Gläubiger. Würde die Steuerverwaltung nun auf ihre Forderung einseitig verzichten, würde dieser Verzicht zu einer Bevorzugung der anderen Gläubiger führen. Denn für diese fiele damit bei einem Zugriff auf das pfändbare Einkommen und Vermögen der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin ein Konkurrent weg. Daher wird ein Steuererlass nicht gewährt, wenn weitere Gläubiger vorhanden sind und diese nicht zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten. Verzichten hingegen die anderen Gläubiger auf einen Teil ihrer Forderung bzw. auf ihre gesamte Forderung, so wäre ein Verzicht auf die Steuerforderung im gleichen Ausmass durch die Steuerverwaltung zu prüfen. Denn in einem solchen Fall trägt der (teilweise) Erlass der Steuerforderung zur Sanierung der Steuerpflichtigen bei, ohne dass es zu einer Gläubigerbevorzugung kommt. Der Erlass hilft diesfalls primär der steuerpflichtigen Person (vgl. dazu: Beusch in: Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 167 N 16; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-1087/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.4.1.3 und E. 3.3.; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2250/2007 vom 11. März 2009; BGE 2P.307/2004). Da die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin im vorliegenden Fall keine Verzichtserklärung ihrer übrigen Gläubiger vorgelegt hat, kann dem Gesuch um Steuererlass auch aus diesem Grund nicht entsprochen werden. Dem Gesuch um Steuererlass könnte schliesslich selbst dann nicht unbedingt entsprochen werden, wenn obgenannte Gläubiger in der Zwischenzeit bereits befriedigt worden wären. Denn neben der Gegenwart wird bei der Beurteilung, ob ein Steuererlass gewährt werden kann oder nicht auch die Vergangenheit berück-



sichtigt. Hätte die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in der Zwischenzeit die übrigen Gläubiger befriedigt, so wären diese gegenüber der Steuerverwaltung bevorzugt worden, weshalb auch diesfalls ein Steuererlass jedenfalls im Umfang der Begünstigung ausgeschlossen wäre.

6. Weiter ist aus den Akten ersichtlich, dass die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in den Jahren 2005 bis 2007 die D Malschule besuchte, welche jährlich CHF 5'800.00 kostete. Für diese drei Jahre ergibt dies einen Betrag von insgesamt CHF 17'400.00. Hinzu kommt, dass sich die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin seit 2004 ein Atelier für CHF 271.70 monatlich leistet, was für die Jahre 2005 bis 2010 einem Betrag von CHF 19'562.00 entspricht. Angesichts dieser vorhandenen Mittel wäre die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin demnach durchaus in der Lage gewesen, ihre Steuerforderungen in Höhe von CHF 25'950.00 zu begleichen. Schon aus diesem Grund sind der Rekurs bzw. die Beschwerde abzuweisen. Indem sie dieses Geld - insgesamt fast CHF 37'000.00, also weit mehr als die geschuldeten Steuern - für die Bezahlung ihres Malkurses sowie für ein Malatelier verwendete, hat sich die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin grobfahrlässig ausser Stande gesetzt, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Staat nachzukommen, weshalb ein Steuererlass nicht gewährt werden kann.
7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung den Steuererlass für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer pro 2005 bis 2010 zu Recht nicht gewährte, weshalb auch keine Behördenwillkür vorliegt. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin befindet sich aufgrund des vorhandenen Budgetüberschusses von CHF 620.00 nicht in einer finanziellen Notlage. Hinzu kommt, dass ein Steuererlass im vorliegenden Fall zu einer Gläubigerbevorzugung führen würde, weshalb ein Erlass der Steuerforderungen ohnehin nicht gewährt wird. Entscheidend aber ist, dass sich die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin grobfahrlässig ausser Stande gesetzt hat, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Bund und Kanton nachzukommen, indem sie sich einen Malkurs in Höhe von CHF 17'400.00 und ein zusätzliches Malatelier mit Mietkosten für die Jahre 2005 bis 2010 in Höhe von insgesamt CHF 19'562.00 leistete.
8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 bzw. in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 und Abs. 5 DBG in Verbindung mit § 170 Abs. 1 StG und § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Ge-

richtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 300.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Die Beschwerde wird abgewiesen.
  3. Die Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin trägt eine Spruchgebühr von CHF 300.00.
  4. Der Entscheid wird der Rekurrentin bzw. Beschwerdeführerin, der Eidgenössischen Steuerverwaltung und der Steuerverwaltung mitgeteilt.